

## **Grundordnung des Studentenwerkes Halle**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz - StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 23. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 334, 336) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 StuWG am 16.06.2023 die Änderung der Grundordnung vom 24. November 2006, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 (MBL LSA Nr. 8/2019 vom 4. März 2019) beschlossen. Die Genehmigung des zuständigen Ministeriums erfolgte am 04.07.2023.

### **§ 1 Name und Sitz des Studentenwerkes**

Das Studentenwerk trägt den Namen „Studentenwerk Halle“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Halle - Anstalt öffentlichen Rechts -“.

### **§ 2 Zuständigkeitsbereiche**

(1) Das Studentenwerk Halle ist zuständig für die Studierenden der

1. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
3. Hochschule Anhalt,
4. Hochschule Merseburg und
5. Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

(2) Studierende im Sinne des Studentenwerksgesetzes sind die eingeschriebenen Studierenden an den Hochschulen gemäß Absatz 1 einschließlich der Promotionsstudierenden sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs. Sofern Studienkollegiat\*innen, die an einem staatlich anerkannten Studienkolleg lernen, an einer Hochschule als Studierende immatrikuliert sind, werden sie analog behandelt.

### **§ 3 Aufgaben des Studentenwerkes**

(1) Das Studentenwerk nimmt seine Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der Grundordnung wahr, soweit sie ihm nicht als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen sind.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Hochschulen die Studierenden zu betreuen, zu fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu erbringen.

(3) Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 StuWG bietet das Studentenwerk Halle den Bediensteten seiner Einrichtung sowie der Hochschulen und Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Neben seinen Kernaufgaben kann das Studentenwerk Leistungen im Rahmen des Caterings für Veranstaltungen der Hochschulen und Dritter übernehmen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke laut Grundordnung richtet das Studentenwerk wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ein, die in ihrer Gesamtausrichtung Zweckbetriebe darstellen.

(3) Die Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die nach der Grundordnung bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes**

(1) Die Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

(2) Die Organe können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sie in ihrer Arbeit beraten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation des Studentenwerkes ist in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsweisung geregelt, die von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin erlassen wird.

(4) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzte/r des Geschäftsführers.

## **§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Davon werden gewählt:
  - a) zwei Studenten / Studentinnen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
  - b) ein Student / eine Studentin der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
  - c) ein Student / eine Studentin der Hochschule Anhalt,
  - d) ein Student / eine Studentin der Hochschule Merseburg,
  - e) ein nichtstudentisches Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Zeitgleich werden Vertretungen für diese Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfalle stimmberechtigt sind.

Die Kanzler oder Kanzlerinnen bzw. die Beauftragten für den Haushalt gemäß § 71 Abs. 1 S. 6 HSG LSA der genannten Hochschulen sind Mitglieder qua Amt. Sie werden entsprechend der jeweiligen hochschulinternen Regelung vertreten.

Die Hochschulen informieren das Studentenwerk über das Wahlergebnis und über personelle Veränderungen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Vertretungen werden von den Studierendenräten, das Mitglied nach Absatz 1 lit. e) und seine Vertretung werden vom Rektorat vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der jeweiligen Hochschule.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein. Der Verwaltungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder seine/n Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Kanzler/die Kanzlerin der größten Hochschule leitet die Wahl des/der Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, bis zu fünf sachkundige Personen als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates dauert zwei Jahre und endet mit der Konstituierung des folgenden Verwaltungsrates. Scheidet ein Mitglied oder eine Vertretung vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule entsprechend Absatz 1 bis 3 ein Mitglied bzw. eine Vertretung für die verbleibende Amtszeit.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 7 Absatz 1 StuWG. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zugeordneten Hochschulen und dem Studentenwerk weiter zu festigen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Sitzungen können auch mittels audiovisueller Einrichtungen als Online- oder Hybrid-Sitzungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Sitzung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(3) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Verwaltungsrates im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin**

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ergeben sich aus § 8 StuWG.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates beantragen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, kann er/sie, sofern eine Einberufung des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Arbeitstagen nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er / sie unverzüglich den Verwaltungsrat zu informieren.

## **§ 10 Grundsätze für die Wirtschaftsführung**

(1) Das Studentenwerk verwendet die ihm mittels Betrauungsakt des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 StuWG zugewiesenen Mittel zweckentsprechend.

Darüber hinaus können dem Studentenwerk auf Antrag Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zweckgebunden als Projektförderung nach § 44 der Landes-

haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgereicht werden.

Für die Durchführung der Ausbildungsförderung erhält das Studentenwerk gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 AGBAföG zusätzliche Landesmittel.

(2) Nach § 9 Absätze 3 bis 5 StuWG ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Änderungen des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr, die den Betrag je Einzelvorgang von 50TEUR übersteigen, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

(4) Vorhaben, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 500TEUR überschreiten, sind vor Aufnahme in den Wirtschaftsplan gesondert vom Verwaltungsrat zu beschließen.

(5) Der vom Verwaltungsrat beauftragte öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat die Grundordnung auf seiner Sitzung am 16.06.2023 beschlossen.

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Sie ist in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen bekannt zu geben. Die bisherige Grundordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Halle (Saale), den 16.06.2023

Dr. Karen Ranft

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Detlef Kohrs

Geschäftsführer